



Für Fachoberschule und Berufsfachschule

Brutto-Einkommen zzgl. andere Einnahmen positive jährliche Einkünfte *) ¹	€ pro Schüler pro Monat
Emil Molt Akademie	
bis 19 T€	100
19 bis 22 T€	100
22 bis 24 T€	100
24 bis 26 T€	100
26 bis 28 T€	130
28 bis 32 T€	140
32 bis 35 T€	160
35 bis 38 T€	180
38 bis 40 T€	195
40 bis 42 T€	205
42 bis 44 T€	220
44 bis 48 T€	250
48 bis 52 T€	270
52 bis 56 T€	300
größer 56 T€	mehr als 330

Bis hierher **Einkommensnachweise**
vorlegen

Kostendeckungssatz

Ab hier
verantwortliche
Selbsteinschätzung

Berechnung der Höhe des Schulgeldes

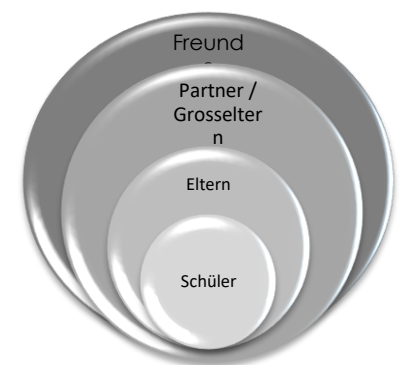
Die Höhe des monatlichen Schulgeldes bemisst sich an der Höhe der Einkünfte:

In der Tabelle sind die Einkommensgruppen dargestellt.

Einkommen sind hier die Summe aller positiven Einkünfte = Brutto sowie alle sonstigen Einnahmen im Haushalt der Schülerin/ des Schülers. Z.B. Kindergeld, BAföG etc.

Geschwister die zeitgleich eine Ausbildung an der Emil Molt Akademie machen erhalten eine Ermäßigung auf das Schulgeld.

1. Geschwisterkind 10%, 2. Geschwisterkind 20%



¹ *) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr (oder falls die noch nicht fest steht, alternativ aus dem vorletzten Jahr) erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Siehe auch ausführliche Erläuterungen (Schulgeldregelung und Selbstberechnungsbogen)



Grundsätzliches

Die Emil Molt Akademie steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Eine Sonderung nach finanziellen Verhältnissen findet nicht statt.

Die finanzielle Unterstützung freier Schulen durch das Land Berlin erfolgt nur über Personalzuschüsse. Alle anderen Kosten müssen selbst erwirtschaftet werden (Schulgeld).

Über die Einsichten in finanziellen Verhältnisse und Einkünfte der Vertragsnehmer wird Stillschweigen bewahrt!

Die Lehrerinnen und Lehrer erhalten keine Kenntnis über die Höhe des Schulgeldes einzelner Schüler. Diese Einsicht ist ausschließlich dem „Schulgeldkreis“ bestehend aus Schulleitung (Finanzverantwortlicher), einem gewählten Vertrauenslehrer für Schulgeld sowie der Buchhaltungsverwaltung und in Ausnahmefällen der Geschäftsführung des Trägers gestattet.

Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld ist sozial gestaffelt. Der Kostendeckungssatz für die Akademie muss im Mittelwert für alle Schülerinnen und Schüler monatlich 180,-€ pro Schüler ergeben. Menschen, die einen Beitrag oberhalb des Kostendeckungssatzes zahlen, leisten einen solidarischen Ausgleich für Schulgelder unterhalb des Kostendeckungssatzes. Ein freiwilliger Betrag über dem individuellen ermittelten Orientierungsbetrag ist daher nötig und wird angestrebt. Das Schulgeld ist für 12 Monate im Schuljahr zu bezahlen. Das Schuljahr beginnt stets am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Bei Vertragsabschluss ist eine einmalige Anmelde- Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,-€ fällig. (Diese fällt auch bei Nichtantreten des Schulplatzes an.) Es werden keine weiteren Gebühren erhoben.

Finanzgespräche

In der Regel wird ein Finanzgespräch geführt, in dem das Schulgeld individuell auf der Basis der Orientierungstabelle verbindlich geregelt wird.

Bei Schulgeldbeträgen unterhalb des Kostendeckungsbeitrags muss obligatorisch ein Finanzgespräch geführt werden.

Die Vertragsnehmer verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Einkommenssituation die Akademie rechtzeitig zu benachrichtigen und bei eventuell notwendigen Absenkungen der Schulgelder ein Gespräch zu vereinbaren. Die Notwendigkeit einer Schulgeldabsenkung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Es sollen überprüfende Folgegespräch in angemessenen Zeiträumen verabredet werden.

Schul-/ Ausbildungsvertrag

Die Zahlungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Schul- und Ausbildungsvertrages. Erst mit Abschluss dieser Vereinbarung gilt die Schülerin / der Schüler als aufgenommen.

Mindestbeitrag:

Der **Mindestbeitrag liegt derzeit bei 100,-€ pro Monat** und SchülerIn. SchülerIn die nach § 50 Abs. 4 Schulgesetz und der Lernmittelverordnung vom 16.12.2010 (GVBT. S.662) fallen, erhalten die entsprechenden Vergünstigungen.